StBK Steuerberaterkammer Düsseldorf | Steuerberaterkammer Köln | Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe

Frau
Ministerin Mona Neubaur
Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landes NRW
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

22. August 2024

Corona Schlussabrechnungen, Thema: verbundene Unternehmen

Sehr geehrte Frau Ministerin Neubaur,

in vorbezeichneter Angelegenheit kommen wir zurück auf Ihr Schreiben vom 27.03.2024.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat am 19.07.2024 einen ergänzenden Leitfaden zum Thema verbundene Unternehmen veröffentlicht, der bedauerlicherweise eine Vielzahl von Detailfragen zur Zusammenrechnung von Unternehmen im Familienverbund offenlässt bzw. der auf die (unterschiedliche) Vergabepraxis der jeweiligen Bewilligungsstellen verweist.

Wie die Bewilligungspraxis der fünf Bezirksregierungen unseres Landes in Bezug auf verbundene Unternehmen im Familienverbund aussieht, entzieht sich unserer Kenntnis. Wir wissen nicht einmal, ob es eine einheitliche Bewilligungspraxis auf NRW-Ebene gibt.

Die prüfenden Dritten, unsere Mitglieder, benötigen im Zusammenhang mit den Schlussabrechnungen aber präzise Klarheit, wie und in welcher Struktur Verbundunternehmen in der Schlussabrechnung anzugeben sind. Es geht um die Plausibilisierung zutreffender Strukturen und die Vermeidung von Haftungsrisiken durch eine fehlerhaft erklärte Verbundstruktur.

Wir bitten Sie deshalb mit Blick auf die am 30. September 2024 endende Frist zur Einreichung der Schlussabrechnung kurzfristig mit den Bezirksregierungen als Bewilligungsstellen folgende Fragen zu klären, damit wir unsere Mitglieder entsprechend informieren können:

1. Behandelt die Bewilligungsstelle familiäre Verbindungen in der so genannten Kernfamilie (Vater, Mutter, Ehepartner, Tochter, Sohn) **unwiderlegbar** typisiert als gemeinsam handelnde Gruppe von Personen oder besteht die Möglichkeit diese Vermutung in atypischen Ausnahmefällen zu widerlegen? Welche Fälle rechtfertigen eine Widerlegung der Typisierung?

2. Nach welchen genauen Kriterien wird bei einer **teilweisen Übereinstimmung** der wirtschaftlichen Tätigkeiten mehrerer Mitglieder einer Kernfamilie das Vorliegen eines gemeinsamen Marktes angenommen? Im ergänzenden Leitfaden wird in Beispiel 1 als Indikator ein Umsatz von mehr als 50 % genannt. Bedeutet dies im Umkehrschluss, dass bei einer Überschneidung von gemeinsamen Tätigkeiten von

jeweils unter 50 % des Gesamtumsatzes kein verbundenes Unternehmen vorliegt oder welche weiteren konkreten Kriterien gibt es für die Annahme von verbundenen Unternehmen bei teilweiser Überschneidung der wirtschaftlichen Tätigkeiten?

3. Unter welcher Voraussetzung wird bei der **Vermietung innerhalb der Familie** ein verbundenes Unternehmen angenommen? Einige Bewilligungsstellen haben bereits - gerichtsbekannt - die Vermietung per se als vorgelagerten Markt bezeichnet. Beispiel 2 des o.g. Leitfadens vom 19.7.2024 weist aber eindeutig darauf hin, dass ausschlaggebend für die Zusammenrechnung die jeweilige Verwaltungspraxis der individuellen Bewilligungsstelle ist und im Einzelfall bei einer Vermietung auch eine bloße private Vermögensverwaltung vorliegen kann.

   In welchen Fällen betrachtet die Bewilligungsstelle die Vermietung und Verpachtung unter Ehepartnern oder an Betriebsgesellschaften von Familienangehörigen als verbundenes Unternehmen und in welchen Fällen als private Vermögensverwaltung? Welches sind die notwendigen Informationen und Kriterien zur Abgrenzung der privaten Vermögensverwaltung von einer als vorgelagerten Markt geltenden unternehmerischen Tätigkeit eines Familienmitgliedes?

4. Zahlungen an Minderheitsgesellschafter: In Beispiel 3 des ergänzenden Leitfadens führt das Bundeswirtschaftsministerium aus, dass bei Zahlungen an Mehrheitsgesellschafter regelmäßig Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbunds vorliegen. Ob Zahlungen an Minderheitsgesellschafter als Fixkosten berücksichtigt werden können, ist im Einzelfall zu prüfen. Wie ist die diesbezügliche Vergabepraxis der Bezirksregierungen in Bezug auf Minderheitsgesellschafter und unter welchen Voraussetzungen sind Zahlungen an nicht mehrheitlich Beteiligte Gesellschafter als Fixkosten anzusetzen oder als verbundinterne Kosten zu eliminieren?

Sehr geehrte Frau Ministerin, unsere Mitglieder benötigen dringend Rechtssicherheit bei der Anwendung des Leitfadens. In nicht wenigen Fällen geht es um Millionenbeträge auf Seiten der Mandanten und entsprechend hohe Haftungsrisiken für unsere Mitglieder. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung in dieser für unseren Berufsstand wichtigen Angelegenheit und stehen Ihnen für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Verholen	Karl-Heinz Bonjean	Volker Kaiser
Präsident der Steuerberaterkammer Düsseldorf	Präsident der Steuerberaterkammer Köln	Präsident der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe